

# RS OGH 1983/4/7 6Nd506/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1983

## Norm

JN §31 I

## Rechtssatz

Ist nach dem Verfahrensstand in einem Verlassenschaftsverfahren zunächst festzustellen, ob und welche Angehörigen des Erblassers aus der zweiten und dritten Linie kraft Gesetzes zu Erben berufen sind, allenfalls ein Ediktalverfahren gemäß § 128 AußStrG durchzuführen; so ist es nicht zweckmäßiger, diese Verfahrensschritte anstatt durch das bisherige Abhandlungsgericht durch jenes Gericht vornehmen zu lassen, in dessen Sprengel sich das aus Liegenschaften bestehende erblasserische Vermögen befindet.

## Entscheidungstexte

- 6 Nd 506/83  
Entscheidungstext OGH 07.04.1983 6 Nd 506/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0046254

## Dokumentnummer

JJR\_19830407\_OGH0002\_0060ND00506\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)